

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:**Betreff:**

Projekt 'Stadtsauberkeit'

Beratungsfolge:

- | | |
|------------|-------------------------------|
| 17.06.2004 | Sozialausschuss |
| 24.06.2004 | Umweltausschuss |
| 29.06.2004 | Bezirksvertretung Hagen-Mitte |
| 01.07.2004 | Haupt- und Finanzausschuss |
| 15.07.2004 | Rat der Stadt Hagen |

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

BESCHLUSSVORSCHLAG**Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0370/2004

Datum:

17.05.2004

Die Stadt Hagen beschließt die Fortsetzung des Projektes Stadtsauberkeit ab 01.09.2004 im Innenstadtbereich mit dem dargestellten Finanzierungsmodell 1, unter dem Vorbehalt, dass die weiteren Prüfungen des Modells 3 nicht zu einer kostengünstigeren Lösung führen.

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 1

Drucksachennummer:

0370/2004

Datum:

17.05.2004

Im Jahre 2001 hat der Rat der Stadt Hagen erstmalig einem zunächst auf 2 Jahre befristeten, aus städtischen Mitteln finanziertem 3-Säulen-Modell, mit dem Schwerpunkt Stadtsauberkeit im Innenstadtbereich, zugestimmt.

Die Umsetzung erfolgte durch die HEB GmbH in Kooperation mit der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH.

Die bislang verfolgte Konzeption ging davon aus, dass im Innenstadtbereich einschließlich dem Bahnhofsviertel, zusätzlich 18 ehemalige Sozialhilfeempfänger nach einer vorherigen 3-monatigen Vorbereitungszeit beim Werkhof, den Grad der Stadtsauberkeit durch tägliche zusätzliche Reinigungsleistungen in kurzen Intervallen erheblich verbessern.

Der Erfolg dieser Maßnahme hat in den vergangenen Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des städtischen Erscheinungsbildes geleistet. Hierüber wurde vielfach berichtet.

Die Finanzierung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse erfolgt für den Zeitraum von 2 Jahren ausschließlich aus kommunalen Mitteln. Befristet ist das Konzept zunächst noch bis 31.08.2004.

Gegenwärtig sind noch 16 Teilnehmer in der Maßnahme, deren Arbeitsverträge nach und nach auslaufen. Die letzten 5 Verträge August/September.

Gibt es zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung über die Fortführung, so muss die Zusatzreinigung des Innenstadtbereiches eingestellt werden.

Finanzierungsmodelle:

Bei allen nachfolgend aufgeführten Modellen ist die geänderte Rechtslage ab 01.01.2005 zu berücksichtigen, da ab diesem Zeitpunkt alle erwerbsfähigen Personen einschließlich ihrer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen durch die Agentur für Arbeit nach SGB II betreut werden und für die Finanzierung der Eingliederungsmaßnahmen eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

1. Modellberechnung: „Fortführung als ABM-Projekt der HEB GmbH“

Grundsätzlich werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach § 260 SGB III bewilligt:

- wenn die Maßnahme bei regionaler hoher Arbeitslosigkeit hilft diese abzubauen und den Beschäftigten eine zumindest vorübergehende Beschäftigung zu ermöglichen,
- wenn durch die Maßnahme zusätzliche und im öffentlichen Interesse stehende Arbeiten durchgeführt werden,
- wenn eine Beeinträchtigung der Wirtschaft in Folge der Förderung nicht zu befürchten ist.

Die Dauer der Förderung darf in der Regel gem. § 267 SGB II nur 12 Monate dauern.

BEGRÜNDUNG	Drucksachennummer: 0370/2004
Teil 3 Seite 2	Datum: 17.05.2004

Da die ABM das Ziel hat, möglichst vielen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern eine zumindest zeitlich befristete Beschäftigung zu ermöglichen, erfolgt die Zuweisung jeweils für 6 Monate.

Finanzierungsübersicht ab 01.09.2004 bis 31.08.2005:

Jahreskosten bei 18 Teilnehmern
für 1 Jahr (Rechnungsergebnis 2003) 536.860,00 EUR

Basis der Berechnung:

durchschnittliches Arbeitgeber - Brutto von mtl. 2.485,00 EUR
(einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Mehrwertsteuer)
nach BMTG, Lohngruppe 2.

./. ca. 20 % Absenkung der Lohnkosten (eine grundsätzliche Absenkung ist im Rahmen des SGB III möglich) 107.372,00 EUR

Kosten für ½ Jahr- 01.09.2004 - 28.02.2005 214.744,00 EUR

Berechnung nur für 6 Monate, da ab 01.01.2005 geänderte Rechtsgrundlage

./. Zuschuss Agentur für Arbeit
-ABM- bei 18 Teilnehmern: 97.200,00 EUR

Entsprechend § 264 SGB III beträgt der Zuschuss für ungelernte Kräfte mtl. 900,00 EUR. Dieser Betrag ist als Basis aller Berechnung zu Grunde zu legen, denn eine verstärkte Förderung von mtl. 300,00 EUR (§ 266 SGB III) wird nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gezahlt.

Kostenanteil der Kommune vom 01.09.2004 - 28.02.2005 117.544,00 EUR

Dieser Betrag ist in der Haushaltsstelle 4100 732 00407, örtlicher Träger – außerhalb von Einrichtungen – Konzept Stadtsauberkeit, als Bruttoausgabe bereitzustellen.

Bei Bewilligung einer verstärkten Förderung
würde sich der Anteil der Kommune um ca. 32.400,00 EUR erhöhen.

auf **85.144,00 EUR**

verringern.
Da die 18 Teilnehmer keine Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit vom 01.09.2004 bis 31.12.2004 erhalten, ergibt sich bei der Haushaltsstelle 4100 731 000000 eine Minussumme von

18 Teilnehmer X 400,00 EUR = durchschnittliche monatliche Erspartnis bei

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 3****Drucksachennummer:**

0370/2004

Datum:

17.05.2004

Sozialhilfeempfängern mit SGB III Anspruch (in Anlehnung an die Strukturanpassungsmaßnahme Energiepark Obernahmer)

43.200,00 EUR.

Da erhebliche Mehreinnahmen von Sozialhilfeleistungsträgern zu erwarten sind, deren Beträge derzeit noch nicht gesichert sind, kann letztendlich für den ungedeckten Restbetrag in Höhe von bis zu 74.344,00 EUR (je nach Gewährung der verstärkten Förderung) eine konkrete Deckung noch nicht benannt werden.

Für den Zeitraum 01.01.2005 bis 28.02.2005 kann eine Berechnung der Minderausgaben nicht erfolgen, da die Teilnehmer Leistungen, entsprechend der geänderten Rechtslage, nach dem SGB II erhalten. Hier werden die zurzeit noch nicht spezifizierten Unterkunftskosten zu berücksichtigen sein.

Da nach § 263 SGB III nur Arbeitnehmer gefördert werden, die arbeitslos sind und allein durch eine ABM eine Beschäftigung aufnehmen können und sie die Voraussetzungen erfüllen eine Entgeltersatzleistung bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, können an diesem Modell nur Bezieher von Kombi-Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenhilfe) teilnehmen.

Ab 01.03.2005 ist anzustreben, dass die Agentur für Arbeit die Maßnahme im Rahmen des § 16 SGB II weiterführt.

Problematisch ist bei diesem Projekt die Nachbesetzung ab 01.01.2005, da dieser Personenkreis dann nicht mehr von der Kommune betreut wird. Eine Lösung könnte durch die geplante Arbeitsgemeinschaft zwischen der Stadt Hagen und der Agentur für Arbeit erreicht werden.

2. Modellberechnung: „Fortführung auf der Basis von Arbeitsverträgen mit dem HEB/Werkhof bis 31.12.2004, ab 01.01.2005 durch die Agentur für Arbeit“

Das Projekt „Stadtsauberkeit“ wird wie bisher für 4 Monate vom 01.09.2004 bis 31.12.2004 verlängert.

Bei dieser Variante könnten die Arbeitsverträge der 18 Teilnehmer, sofern keine arbeitsrechtlichen Bedenken bestehen, verlängert werden.

Damit würde die Problematik der Nachbesetzung ab 01.01.2005 entfallen.

Ab 01.01.2005 könnte ggf. bei der Agentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaft ein Antrag auf ABM bzw. Vermittlung über andere Förderinstrumente nach SGB III/SGB II gestellt werden.

Für den Zeitraum 01.09. – 31.12.2004 werden die Kosten auf 178.954,00 EUR beziffert.

3. Modellberechnung: Fortführung der Maßnahme mit Teilnehmern aus dem Sonderprogramm des Bundes für Langzeitarbeitslose

Im vergangenen Jahr hat der Bund das Sonderprogramm für Langzeitarbeitslose beschlossen.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 4****Drucksachennummer:**

0370/2004

Datum:

17.05.2004

Ziel dieses Programms ist es Arbeitslosen ab 25 Jahren, die Arbeitslosenhilfe und ggf. ergänzende Sozialhilfe bzw. Sozialhilfe erhalten, einen (Wieder-)Einstieg in Beschäftigung zu ermöglichen.

Förderfähig sind Maßnahmen nach § 19 Abs.1 und Abs. 2. S.1, Variante 1 Bundessozialhilfegesetz.

Den Teilnehmern sollen öffentlich geförderte, versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse angeboten werden. Diese sollen Qualifizierungsanteile enthalten.

Die Förderungsdauer umfasst 6 Monate.

Die Träger der Maßnahmen erhalten eine Fallpauschale- für Arbeitslosenhilfeempfänger bzw. Doppelbezieher pro Monat 1.400,00 EUR - und für Sozialhilfeempfänger pro Monat 800,00 EUR.

Da bislang nur die Ausgabemittel des Bundes für 2004 freigegeben sind, muss mit der Maßnahme am 01.06.2004 begonnen werden, wenn volle 6 Monate ausgeschöpft werden sollen. Ein späterer Beginn verkürzt die Förderdauer entsprechend.

Dem Fachbereich wurden insgesamt 88 Plätze seitens der Agentur zur Verfügung gestellt, und zwar 53 Plätze für Sozialhilfeempfänger und 35 Plätze für Langzeitarbeitslose.

Der Fachbereich steht derzeit in Verhandlungen mit Personaldienstleistern, um dort die 88 Plätze als Träger anzubinden. Diese Maßnahmenvariante wurde gewählt, um kostengünstig für die Kommune Teilnehmer zu vermitteln.

Wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungen ist, dass für zusätzliche Aufgaben in städtischen Teilbereichen, Teilnehmer entliehen werden können. Dies setzt voraus, dass die Personalvertretungen ihre Zustimmung erteilen.

Es wäre daher auch denkbar für HEB, zur Fortsetzung der Maßnahme bis 30.11.2004, Teilnehmer zu entleihen.

Da die rechtlichen, als auch wirtschaftlichen Voraussetzungen derzeit noch nicht abschließend geklärt sind, muss auf eine rechnerische Darstellung an dieser Stelle zunächst verzichtet werden.

4. Modellberechnung: Fortführung/Ausweitung der Maßnahme mit Teilnehmern aus der Sozialhilfe plus Zahlung einer Aufwandsentschädigung von bis zu 1,5 EUR pro geleisteter Arbeitsstunde

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit derartigen Maßnahmen geht die HEB GmbH davon aus, dass das anspruchsvolle Reinigungsprogramm in der Innenstadt in den Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen, mit diesem Teilnehmerkreis nicht verlässlich und kontinuierlich gewährleistet werden kann.

Daher ist diese Modellberechnung nur für die Ausweitung auf die Stadtteile Wehringhausen und Altenhagen denkbar, und zwar ab 01.01.2005.

Aufgrund der geänderten Rechtslage ab 01.01.2005 sollte die Agentur für Arbeit in die Finanzierung mit einbezogen werden. Entsprechende Gespräche werden derzeit im Workshop geführt.

18 Teilnehmer x 26 Wochen x 1,50 EUR pro Std.
bei einer wöchentlichen Solarbeitszeit von 40 Std. = 28.080,00 EUR

durchschnittl. Fahrtkosten der Teilnehmer
zum Stützpunkt Fuhrparkstr.

BEGRÜNDUNG**Drucksachennummer:**

0370/2004

Teil 3 Seite 5**Datum:**

17.05.2004

18 TN x 6 Monate x 29,65 EUR
(Durchschnittswert) = 3.202,20 EUR

Arbeitskleidung 30 TN x 150,00 EUR = 4.500,00 EUR

Arbeitsmaterial = 4.000,00 EUR

Unterkunftskosten zur Anmietung von
Gemeinschaftsräumen in den Stadtteilen = 2.400,00 EUR

Entsorgungskosten = 1.500,00 EUR

Anleiterkosten für 2 Anleiter
pro Monat (tarifgebundenes
Arbeitgeberbrutto, einschl. Urlaubs- und
Weihnachtsgeld 6.811,00 EUR) = 40.860,00 EUR

Gesamtkosten

(ohne die Zahlungen der Hilfe zum Lebensunterhalt) = **84.542,20 EUR**

Da zur Sicherstellung des Lebensunterhalts die Sozialhilfe weitergezahlt wird, wird auf die Darstellung der Kosten verzichtet.

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0370/2004

Datum:

17.05.2004

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0370/2004

Datum:

17.05.2004

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerin

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

